

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 10.11.2014		
	Es wird darüber informiert, dass sich die vier Teilflächen über auf Steinkohle und Braunkohle sowie die Teilfläche Halde Nierchen zusätzlich auf Eisenerz, Bleierz und Galmey verliehenen Bergwerksfeldern sowie über auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern befinden. Zu allen Bergwerksfeldern werden die jeweilige Eigentümerinnen bzw. zu den Erlaubnisfeldern die jeweiligen Erlaubnisinhaberinnen genannt. Die Teilflächen „Nordwestlich Blaustein-See“, „Nördlich Fronhoven“ und „Nördlich Kraftwerk“ befinden sich im Bereich ehemaliger Tagebaue. Es ist davon auszugehen, dass der Baugrund nicht aus gewachsenem Boden besteht. Der nordöstliche Bereich der Teilfläche „Nördlich Kraftwerk“ steht noch unter Bergaufsicht, ansonsten hat die Bergaufsicht für alle Teilflächen bereits geendet. Es wird empfohlen, den jeweiligen Bergwerksunternehmer (RWE Power AG, EBV GmbH) und die Untere Bodenschutzbehörde am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die vier Teilflächen liegen im Einflussbereich von noch über einen längeren Zeitraum wirksamen Sumpfungsmaßnahmen (u.a. Altbrunnen im Bereich der Teilfläche „Nördlich Fronhoven“) aufgrund der Tagebauaktivitäten mit den damit verbundenen Grundwasserabsenkungen bzw. mit dem nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen zu erwartenden Grundwasserwiederanstieg. Hierdurch bedingt sind Bodenbewegungen möglich, die bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden sollten.	Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 03.11.2014 mitgeteilt, dass ihrerseits zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken erhoben werden. Auch die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt, s. Stellungnahme unter lfd. Nr. 14. Im weiteren Verfahren werden zusätzlich: • der Erftverband in Bergheim, • die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH in Köln und • die Wintershall Holding GmbH in Kassel an der Planung beteiligt. Die RWE Power AG, die EBV GmbH und die Untere Bodenschutzbehörde wurden am Verfahren beteiligt, s. dazu lfd. Nr. 10 und 14. Mit der Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan wird für diese Anlagen Baurecht geschaffen. Windenergieanlagen können allerdings auf Flächen, die noch unter Bergaufsicht stehen, nicht errichtet werden. Bei der Überprüfung des Sachverhaltes wurde festgestellt, dass in der Teilfläche „Repowering Nördlich Kraftwerk“ die Fläche der vorhandenen Umspannanlage noch unter Bergaufsicht steht. Da diese Fläche für die Errichtung von WEA nicht in Betracht kommt, kann die Darstellung als Konzentrationszone beibehalten werden. Um die grundsätzliche Bebaubarkeit der vier Teilflächen: 1 Nordwestlich Blaustein-See 2 Nördlich Fronhoven 3 Repowering Nördlich Kraftwerk 4 Repowering Halde Nierchen und damit die Umsetzbarkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zu klären, wurde im Verfahren eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Die Beteiligung der Bergwerksunternehmen bzw. des Erftverbandes (bzgl. konkreter Grundwasserdaten) wird empfohlen. Bezogen auf die vier Teilflächen ist nichts über mögliche zukünftige, betriebplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Es wird empfohlen, die jeweiligen Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.	Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Bebaubarkeit für alle vier Teilflächen gegeben ist. Im Rahmen des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist für jeden Standort eine geeignete Baugrunduntersuchung mit Gründungsempfehlungen für eine ausreichend sichere Gründung vorzusehen.	
	Die Teilfläche „Nordwestlich Blaustein-See“ befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlebergbaus. Hier sind durch den Anstieg von Grubenwasser Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten. Um die Betroffenheit des Planbereiches zu beurteilen, wird empfohlen, bei der EBV GmbH eine entsprechende Auskunft einzuholen.	Die EBV GmbH wurde am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Teilfläche „Halde Nierchen“ liegt im Bereich eines Flözes, das unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche ausstreicht. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planbereich Abbautätigkeiten bekannt, die jedoch nicht urkundlich belegt sind. Ob im tagesnahen und / oder oberflächennahen Bereich Bergbau stattfand, kann erst mit geeigneten Erkundungsmaßnahmen abschließend beantwortet werden. Weiterhin befindet sich am südöstlichen Rand der Planungsmaßnahme die verlassene Bergbau-Tagesöffnung des Schachtes Sophie (Bergwerk Gute Hoffnung), so dass in diesem Bereich davon auszugehen ist, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist. Angaben zu Art und Umfang der Verfüllung bzw. der Sicherung liegen nicht vor. Ggf. kann das Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche nicht ausgeschlossen werden. Zur Einschätzung der Einwirkungsrelevanz wird empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten.	Der Betreiber der WEA im interkommunalen Windpark auf der Halde Nierchen untersucht derzeit das Repowering. Da geplant ist, die Anzahl, die Standorte und die Höhe der Anlagen zu verändern, muss der Bebauungsplan 243 - Windpark Halde Nierchen -, der Grundlage für die Errichtung der Windenergieanlagen auf Eschweiler Stadtgebiet war, vorher geändert werden. Den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 01.10.2014 gefasst. Die Änderungsplanung wird parallel in der Gemeinde Langerwehe und der Stadt Eschweiler betrieben. Einer der neuen Standorte liegt in der Nähe des Schachtes Sophie. Im Bebauungsplanverfahren finden diesbezüglich weitere Untersuchungen statt. Die Darstellung einer Konzentrationszone für WEA im Bereich des derzeitigen Vorranggebietes für WEA wird dadurch nicht infrage gestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bezogen auf die Teilflächen „Nordwestlich Blaustein-See“ und „Nördlich Fronhoven“ wird darauf hingewiesen, dass bzgl. des Kohlenwasserstoff-Erlaubnisfeldes die Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes gewährt. Dies umfasst noch keine konkreten Maßnahmen wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sondern klärt lediglich in Form einer Lizenz grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Luftfahrtbehörde, Schreiben vom 25.11.2014		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung von WEA in der Fläche „Nordwestlich Blaustein-See“ den Flugbetrieb des nahe gelegenen Modellfluggeländes nicht beeinträchtigen darf und eventuell Belange des Modellfluggeländes betroffen sind. WEA mit Höhen von mehr als 100 m über Grund stellen ein Luftfahrthindernis gem. § 14 LuftVG dar und bedürfen einer besonderen luftrechtlichen Zustimmung. Sie sind grundsätzlich mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Alle Plangebiete liegen innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen bzw. Nörvenich. Eine flugsicherungstechnische Bewertung ist erst nach Vorlage der notwendigen Angaben (Standortkoordinaten, Bauhöhen, WEA-Typ usw.) möglich. Ggf. kann eine Zustimmung versagt werden (materielles Bauverbot).	Die Belange des Modellfluggeländes wurden im Rahmen der Standortuntersuchung berücksichtigt. Grundlage hierfür war die Aufstiegserlaubnis vom 09.12.2009. Nach den dort angefügten Nebenbestimmungen Pkt. 20 stellt die Errichtung von Anlagen im Umkreis von 500 m um das Aufstiegsgelände (z.B. Straßen, Freileitungen, Gasspeicher, Windkraftanlagen oder dergl.) eine wesentliche Änderung im Einwirkungsbereich des Modellfluggeländes dar, worüber die Luftfahrtbehörde unverzüglich zu unterrichten ist. Um eine mögliche Beeinträchtigung zu vermeiden, wurde in der Standortuntersuchung ein Puffer von 500 m um das Modellfluggelände als weiches Tabukriterium (W19) berücksichtigt. Auf die Kennzeichnungspflicht bei WEA mit Höhen von mehr als 100 m über Grund wurde in der Begründung hingewiesen (Kap. 5.5). Auf die Lage der Teilflächen innerhalb des militärischen Zuständigkeitsbereiches Zone III des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen bzw. Nörvenich und die - ohne Einzelfallprüfung - geltenden Höhenbeschränkungen wurde in der Begründung hingewiesen (Kap. 5.5). Die Errichtung von Windenergieanlagen ist in allen Konzentrationszonen möglich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schreiben vom 06.11.2014		
	Es sind Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von dieser Planung betroffen, da die bundeseigene Liegenschaft Propsteier Wald nicht mehr Teil einer Konzentrationszone für WEA ist - entgegen einem beschlossenen Vorentwurf einer Standortuntersuchung. Die Berücksichtigung dieser Flächen für WEA ist ein Ziel der Rahmenvereinbarung einer Konversionspartnerschaft zwischen der Stadt Eschweiler und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 16.12.2013.		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Begründet wird die Nichtberücksichtigung der Flächen im Propsteier Wald mit Einwendungen der Bezirksregierung Köln, wonach eine Planung von Windenergieanlagen im Wald den Zielen der Raumordnung - dargestellt im LEP 95 NRW - widerspräche. Danach dürfe Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Nutzung außerhalb von Waldbereichen nicht umsetzbar sei. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben teilt die o. g. Bedenken nicht, da im vorliegenden Entwurf eines neuen Landesentwicklungsplanes eine Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Waldflächen zur Errichtung von WEA möglich ist, wenn wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt würden. Somit ist aus Sicht der Raumordnung die Möglichkeit der Nutzung von Waldflächen im Propsteier Wald zur Windenergienutzung bereits jetzt hinreichend konkretisiert.	Nach Prüfung des genannten Vorentwurfes zur Standortuntersuchung durch die Bezirksregierung Köln wurde der Stadt Eschweiler mit Schreiben vom 14.07.2014 mitgeteilt, dass die Darstellung der Suchräume 6 und 7 im Propsteier Wald den Zielen der Raumordnung widerspricht. Es heißt dazu: „Für die Flächen der Suchräume 6 und 7 stellt der Regionalplan Köln, TA Aachen, einen Waldbereich dar. Nach der landesplanerischen Zielsetzung B III 3.21 des LEP NRW darf Wald nur in Anspruch genommen werden, wenn die beabsichtigte Nutzung nicht außerhalb der Waldbereiche umsetzbar ist. Da diese Voraussetzung für die dargelegte Planung nicht gegeben ist, widerspricht die geplante Nutzung in den Suchräumen 6 und 7 den Zielen der Raumordnung. Darüber hinaus liegen die Flächen innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Untere Landschaftsbehörde der StädteRegion stimmt einer Aufhebung der Schutzbestimmung nicht zu. Des Weiteren wird auf den hohen naturschutzfachlichen Wert der Flächen hingewiesen, aus dem sich auch artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.“ Gemäß LEP-Entwurf, Stand 25.06.2013, der von öffentlichen Stellen gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) als ‚Erfordernis der Raumordnung‘ (§ 4 ROG) bei anderen Planungen und Entscheidungen mit zu berücksichtigen ist, heißt es nunmehr: „7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.“ Des Weiteren heißt es: zu 7.3-3 Waldinanspruchnahme „Aus diesem Grund soll darauf geachtet werden, dass Wald für andere Nutzungen nur dann in Anspruch genommen wird, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Wind-	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Es wird darum gebeten, die Flächen im Propsteier Wald im weiteren Planverlauf wieder als Konzentrationszonen für WEA aufzunehmen, wie es schon im beschlossenen Vorentwurf der Standortuntersuchung vorgesehen war.	energienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein - Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nordrhein-Westfalen. Forstwirtschaftliche Waldflächen sollen deshalb der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegenstehen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies betrifft insbesondere seine Schutz- und Erholungsfunktionen. In waldarmen Gemeinden, in denen Waldgebiete häufig kleinflächig und in isolierter Lage in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsbereichen liegen, haben Waldflächen in der Regel höhere Bedeutung für den Biotopverbund und die Erholungsnutzung. In diesen Gebieten ist in der Regel auch davon auszugehen, dass in ausreichendem Umfang geeignete Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes vorhanden sind. " Der Waldanteil von Eschweiler beträgt etwa 16%, sodass es sich nach LEP-Entwurf um eine „waldarme“ Kommune (< 20% Waldanteil – s. auch LEP: „zu 7.3-4 Waldarme und waldreiche Gebiete“) handelt und hier eine „Vermehrung des Waldanteils“ angestrebt wird. Zudem stehen im betroffenen Propsteier Wald die Schutz- und Erholungsfunktionen sowie die Biotopfunktion im Vordergrund, sodass auch nach den im LEP-Entwurf formulierten Zielen eine Inanspruchnahme der Waldflächen für die Windenergienutzung im Stadtgebiet von Eschweiler nicht infrage kommt. Diese Bereiche wurden somit zu Recht im aktuellen Standortkonzept als Tabuzone definiert und von einer Nutzung ausgeschlossen. Zudem stehen außerhalb der Waldflächen mit den geplanten vier Konzentrationszonen ausreichend Flächen zur Verfügung, um der Windenergienutzung im Stadtgebiet substanziiell Raum zu verschaffen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 28.10.2014	
	Da das Stadtgebiet im Zuständigkeitsbereich der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich liegt, ist die Bundeswehr stark betroffen. Auf Grund der Bauhöhe der Windenergieanlagen kann es zu Ablehnung, Zustimmung mit Auflagen bzgl. WEA kommen.	Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde bereits zur Standortuntersuchung im Rahmen eines informellen frühzeitigen Beteiligungsverfahrens beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 28.02.2014 hat das Bundesamt u.a. darüber informiert, dass in allen Zonen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Das Stadtgebiet wird von NATO-Pipelines, jeweils eine für NATO-Flugplatz Geilenkirchen und eine für den Flugplatz Nörvenich, durchquert, zu denen ein Abstand von WEA-Bauhöhe plus 5 m gefordert wird. Zu den im Stadtgebiet vorhandenen Militärstraßengrundnetz (- B 264, A 544, A 44, A 4 -) sind entsprechende Abstände einzuhalten. Eine genaue Stellungnahme kann erst nach Vorliegen aller benötigten Daten - Anzahl und Koordinaten der WEA; Gemarkung, Flur und Flurstück; Bauhöhe über Grund, Höhe über NN und Nabenhöhe; Rotordurchmesser, Fabrikat und Typ gegeben werden. Jeder Genehmigungsantrag ist zur Prüfung zuzuleiten.	eine Errichtung von WEA grundsätzlich möglich ist. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der daraus entstehenden Auswirkungen auf die Flugplatzrundsuch- / -sekundärradaranlage Nörvenich bzw. Geilenkirchen zu Einschränkungen (z.B. Höhenbegrenzungen) sowie Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine exakte Beurteilung der Störwirkung erst bei Prüfung der einzelnen Antragsanlagen abgegeben werden kann. WEA in den ausgewiesenen Planungsflächen können bis zu 325 m / NN gebaut werden, ohne Einfluss auf die Instrumentenflugverfahren der Flugplätze Geilenkirchen und Nörvenich zu haben. Bei Höhen darüber hinaus ist im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens eine detaillierte Einzelfallprüfung durchzuführen. Diese Informationen und die entsprechenden Abstände zu den genannten militärischen Einrichtungen wurden in die Fortschreibung der Standortuntersuchung aufgenommen und sind somit Grundlage der Flächen-nutzungsplanänderung.	
5	Bundesnetzagentur, Schreiben vom 27.10.2014		
	Die Bundesnetzagentur (BNetzA) betreibt selbst keine Richtfunkstrecken, kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren Namen und Anschriften der entsprechenden Richtfunkbetreiber mitteilen und somit die regionalen Planungsträger in die Lage versetzen, die eventuell betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über die Flächennutzungen zu informieren. Die BNetzA kann keine Angaben zu Trassenverläufen der Richtfunkstrecken liefern, sie überprüft lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken. Die erforderlichen Informationen kann nur der jeweilige Richtfunkbetreiber liefern. Es besteht keine Dokumentationspflicht bzgl. der Bekanntgabe von in Betrieb befindlichen Richtfunktrassen in Flächennutzungsplänen. Übersichten zu den Netzstrukturen unterliegen dem Datenschutz. Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der BNetzA werden durch die Planung nach aktuellem Stand nicht beeinträchtigt.	Im Rahmen der Offenlage werden die genannten Richtfunkbetreiber benachrichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Es wird empfohlen, im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens und bei Vorlage der geografischen Standortkoordinaten eine entsprechende Anfrage an die BNetzA zu stellen. Eine Anlage mit einer Auflistung der Betreiber (ausgenommen militärische Anwender) im Koordinatenbereich der jeweiligen Teilflächen der FNP-Änderung wird beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem EEG die Betreiber von WEA verpflichtet sind, der BNetzA u.a. Standort und Leistung ihrer Anlagen zu melden. Da der Richtfunk gegenwärtig eine technisch und wirtschaftlich sehr gefragte Kommunikationslösung darstellt, sind Informationen über den aktuellen Richtfunkbelegungszustand für ein bestimmtes Gebiet ggf. in kürzester Zeit nicht mehr zutreffend. Es wird darauf hingewiesen, dass die erteilte Auskunft nur für das Datum der Mitteilung gilt. Es wird angeregt, die Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene gemäß DIN EN 50341-3-4 heranzuziehen und diese bereits als Ausschlusskriterien festzulegen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der gemäß DIN genannte Mindestabstand von einem Rotordurchmesser wurde im Rahmen der Standortuntersuchung bereits berücksichtigt, indem ein Schutzabstand von 100 m (entspricht in etwa dem einfachen Mindest-Rotordurchmesser) als „weiche“ Tabuzone W 18, definiert wurde. Im konkreten Genehmigungsverfahren sind ggf. weitere Abstände einzuhalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
6	Gemeinde Aldenhoven, Schreiben vom 28.11.2014 und 05.12.2014		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Auf die Schreiben vom 7. Januar, 5. März und 28. November 2014 wird verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Ortschaft Aldenhoven aufgrund ihrer räumlichen Lage nur noch in einer Ausdehnung nach Süden entwickeln kann und dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächenreserven nahezu erschöpft sind. Es wird darum gebeten, einen Schutzabstand von mindestens 800 m zur Wohnbebauung und 500 m zu Einzelhöfen vorzusehen, um die Ortsentwicklung von Aldenhoven nicht nachhaltig zu gefährden und um mögliche	Mindestabstände zum Schutz der Bevölkerung vor negativen Wirkungen der WEA (insbes. Lärm, Schattenwurf) können vom Planungsträger entsprechend den Erfordernissen pauschal festgelegt werden. Der aktuelle Windenergie-Erlass (MKULNV NRW et al. 2011) definiert hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Wohnstätten im Außenbereich. Im Rahmen ihres gesamtstädtischen Plankonzeptes legt die Stadt Eschweiler	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Konflikte mit WEA zu vermeiden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche der Suchräume 2, 3 und 4 zwischen dem Siedlungsbereich der Ortslage Aldenhoven und dem renaturierten Indetal liegt und damit innerhalb eines Gebietes mit hoher Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie wichtiger Naherholungsfunktion für Aldenhoven sowie die Stadt Eschweiler und das gesamte Indeland. Aktuell bestehen keine Vorbelastungen des Orts- und Landschaftsbildes. Entlang der Inde kann im Landschaftsschutzgebiet mit Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten gerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den geplanten Konzentrationszonen nicht unerhebliche immissionsschutzrechtliche Vorbelastungen zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören neben insgesamt sechs bestehenden WEA bei Weiler-Langweiler und Weiler-Hausen auch das Industrie- und Gewerbegebiet Aldenhoven, das bereits zu einer starken Belastung einzelner Immissionspunkte und damit der Aldenhovener Bürger führt. Auch dadurch ist die Errichtung von WEA nicht gänzlich ausgeschlossen, jedoch wird von der Gemeinde Aldenhoven bezweifelt, dass nur durch eine Darstellung im Flächennutzungsplan die genannten Belange ausreichend berücksichtigt werden. Es wird angeregt, mittels einer verbindlichen Bauleitplanung bereits im jetzigen Planungsstadium mögliche Konflikte auszuschließen und konkrete WEA-Standorte festzuschreiben.	einen Immissionsschutzabstand von 600 m zu Siedlungsbereichen sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich fest. Dieser Abstand entspricht den im Energieatlas NRW der LANUV gewählten bzw. für erforderlich gehaltenen Mindestabständen (600 m bzw. 450 m im Außenbereich) bzw. geht darüber hinaus. Im konkreten Fall beträgt der tatsächliche Abstand zwischen der geplanten Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ und der Ortslage Aldenhoven mindestens 850 m und der Abstand zur Wohnnutzung im Weiler Langweiler 600 m. Insofern sind die gewünschten Abstände im Konzept bereits berücksichtigt bzw. überschritten. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Landschaft / Landschaftsbild“, die Erholungsfunktion (Schutzgut „Menschen“) sowie hier lebende Tierarten (Schutzgut „Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt“) wurden im Rahmen der Umweltprüfung zur FNP-Änderung ermittelt und bewertet und im Umweltbericht als Teil der Begründung dokumentiert. Die Auswirkungen auf WEA-empfindliche Arten wurden zudem im Rahmen einer Artschutzprüfung zum FNP-Änderungsverfahren berücksichtigt. Im Ergebnis ergibt sich kein Vollzugshindernis für das Änderungsverfahren (s. dazu Ausführungen im Umweltbericht). Die Vorbelastungen können nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt werden. Sie werden im Rahmen der Standortplanung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt, s. hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nrn. 7 und 8. Windenergieanlagen sind nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Mit der Darstellung von Konzentrationszonen wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans für WEA Baurecht geschaffen. Die Stadt Eschweiler beabsichtigt nicht, zusätzlich Bebauungspläne aufzustellen, da alle immissionsschutzrechtlichen Belange, die in einem Bebauungsplanverfahren geprüft werden, auch Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind. Aus diesem Grund bestehen weder bei der Stadt Eschweiler noch bei den Genehmigungsbehörden Bedenken gegen die gewählte Vorgehensweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Es wird auf eine bereits bestehende Planung einer Konzentrationszone der Gemeinde Aldenhoven mit voraussichtlich 8 WEA direkt im Anschluss an die geplante Konzentrationszone der Stadt Eschweiler hingewiesen. Aus einem kürzlich geführten Gespräch mit den beiden für die Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zuständigen Behörden (Kreis Düren und StädteRegion Aachen) geht hervor, dass beide Planungen aufeinander abzustimmen sind. Auch unter Bezug auf § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch wird eine solche Abstimmung vor dem Fortschreiten des Verfahrens von der Gemeinde Aldenhoven empfohlen. Auch zur Vorhabenkonkretisierung wäre eine verbindliche Bauleitplanung wünschenswert.	Mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 wurde die Stadt Eschweiler um Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Windkraftkonzentrationszone IV“ und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 57 DE „WK IV“ der Gemeinde Aldenhoven gebeten. Die betroffenen Flächen sind in der Standortanalyse aus Dezember 2013 mit den Buchstaben I + J bezeichnet und liegen nördlich der Ortslage Aldenhoven. Das räumliche Gesamtkonzept der Gemeinde Aldenhoven wurde bisher sukzessive umgesetzt mit: • der 20. Änderung des Flächennutzungsplans „Windenergiekonzentrationszonen“, • der 37. Änderung des Flächennutzungsplans „WK II“ und der Aufstellung des Bebauungsplans 55 S „WK II“, • der 40. Änderung des Flächennutzungsplans „WKZ“ (WK II, WK III, WK IV) und der Aufstellung des Bebauungsplans 56 N „WK III“ ... und aktuell mit • der 42. Änderung des Flächennutzungsplans „WK IV“ und der Aufstellung des Bebauungsplans 57 DE „WK IV“ Die in der Stellungnahme der Gemeinde Aldenhoven genannte neue Konzentrationszone im Anschluss an die geplante Zone „Nördlich Fronhoven“ ist bisher bei der Stadt Eschweiler nicht bekannt. Ganz im Gegenteil wurde die Potentialfläche K in der o.g. Standortanalyse zwar als geeignet bewertet, aber auf Grund der hohen Bedeutung der Fläche für das Orts- und Landschaftsbild sowie der Freihaltezone für die Entwicklung Aldenhovens nicht zur Ausweisung empfohlen. Diese Fläche liegt, verglichen mit der geplanten Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ in einem identischen Abstand zur Ortslage Aldenhoven. Im Vorfeld einer interkommunalen Abstimmung wurde die Gemeinde Aldenhoven um Übersendung der aktuellen Fassung der „Standortuntersuchung der potentiellen Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie“ und der gefassten Beschlüsse dazu gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
7	Kreis Düren, Kreisverwaltung Düren, Schreiben vom 25.11.2014		
	<u>Wasserwirtschaft</u> <u>Teilflächen Nordwestlich Blausteinsee und Nördlich Fronhoven:</u> <u>Abstände zu Fließgewässern</u> Die Teilflächen grenzen an bzw. werden von Fließgewässern durchflossen. Bei nachfolgenden Planungen sind ausreichende Abstände zu den Fließgewässern einzuhalten (gem. § 90a Landeswassergesetz (LWG) - Gewässerrandstreifen von 5 m im Außenbereich nach § 35 BauGB). <u>Erschließung</u> Verrohrungen von Fließgewässern sind bei der Erschließung der Gebiete zur WEA-Aufstellung und -Wartung grundsätzlich unzulässig (auch außerhalb des Plangebietes). Dies gilt ebenso für eine Verbreiterung von Wegparzellen in Richtung der Gewässer (auch nur zeitweise). Sollten zusätzliche Querungen eines Gewässers oder eine Verlängerung eines bestehenden Durchlasses erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 99 LWG zu klären. <u>Immissionsschutz</u> Bei beiden geplanten Windvorrangzonen sind Vorbelastungen zu berücksichtigen. <u>Teilfläche NW Blaustein-See</u> Die bestehenden 6 WEA bei Weiler Langweiler sind als vorhandene Vorbelastung bei den Planungen zu berücksichtigen. <u>Teilfläche N Fronhoven</u> Potenzielle Immissionsorte in der Ortschaft Aldenhoven sind durch gewerbliche Nutzungen bereits vorbelastet. Im direkten Anschluss an den hier geplanten Park plant die Gemeinde Aldenhoven eine Windvorrangzone mit insgesamt 8 WEA. Hierzu gab es bereits ein Abstimmungsgespräch zwischen dem Kreis Düren und der	Die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Vorbelastungen werden im Rahmen der konkreten Standortplanung zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Die Mindestabstände zur schutzwürdigen Wohnbebauung und die geplanten Konzentrationen sind so groß gewählt, dass auch bei Vorbelastungen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm ausgeschlossen werden kann. Um die grundsätzliche Machbarkeit der beiden neuen Konzentrationen und damit die Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung zu klären, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sowohl die neuen Konzentrationen auf Eschweiler Stadtgebiet realisiert werden können als auch Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven möglich sind. Eine geplante neue Konzentrationszone im Anschluss an die geplante Zone „Nördlich Fronhoven“ war bisher bei der Stadt Eschweiler nicht bekannt. In der letzten hier vorgelegten Standortuntersuchung der Gemeinde Alden-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	StädteRegion Aachen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden beide Planungen als gleichwertig angesehen, so dass die jeweiligen Planungen Rücksicht auf die Planungen der Nachbarkommune nehmen müssen. Erst bei einer deutlichen Verzögerung bei einer Kommune wird diese notwendige Rücksichtnahme durchbrochen.	hoven über die potentiellen Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie, 1. Fortschreibung, Stand Dezember 2013 wurde die Potenti- alfäche K zwar als geeignet bewertet, aber auf Grund der hohen Bedeutung der Fläche für das Orts- und Landschaftsbild sowie der Freihaltezone für die Entwicklung Aldenhovens nicht zur Ausweisung empfohlen. Mit Schreiben vom 22.12.2014 wurde die Gemeinde Aldenhoven in zwischen u.a. um Übersendung der aktuellen Fassung der „Standortuntersuchung“ und der gefassten Beschlüsse dazu gebeten, s. hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nrn. 6 und 8.	men.
	<u>Landschaftspflege und Naturschutz</u> Es ist aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde Düren besonders die kumulative Auswirkung (beim Zusammenwachsen von WEA-Konzentrationszonen über kommunale Grenzen hinweg) und die Barrierewirkung von WEA auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - einschließlich Artenschutz - herauszuarbeiten und bei der Planung entsprechend zu gewichten und einzustellen.	Grundsätzlich wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erwartet, dass durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in der geplanten Windkraftkonzentrationszone Fronhoven ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintritt. Da auch in weiteren Planungen der § 44 Abs. 1 BNatSchG angewendet werden muss, ist davon auszugehen, dass auch durch mögliche angrenzende Projekte keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Ob und wie kumulative Effekte wirken, ist in der Fachwelt noch relativ wenig erforscht. Die Anzahl der Windenergieanlagen im Umkreis von 5.000 m um die geplanten Konzentrationszonen liefert - überschlägig betrachtet - zunächst keinen Hinweis, dass kumulative Effekte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen werden. Sollten vertiefende, nachgelagerte Prüfungen dennoch zu der Erkenntnis führen, dass kumulative Effekte einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen könnten, existieren geeignete Methoden, um den Eintritt eines Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 zu vermeiden. Die Konzentrationszone ist groß genug, dass die Belange des § 35 Abs. 3 BauGB auch unter Berücksichtigung etwaiger kumulierender Wirkungen mit einem Nachbarwindpark beachtet werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<u>Kreisentwicklung und -straßen, Sachbereich Tourismus</u> Im Schwerpunkt der Tourismus- und Freizeitentwicklung des Indelandes (Bereich um Tagebau Inden mit Indeaue, Blausteinsee, Goltsteinkuppe) erfolgten erhebliche Anstrengungen zur Attraktivierung und zur Schaffung von Freizeitangeboten. Der WEA-Bau in der beabsichtigten Anzahl wird sich deutlich auf die Freizeitqualität des Raumes auswirken - verstärkt durch die Planungen der Gemeinde Aldenhoven nordöstlich ebenfalls WEA	In der Standortuntersuchung, Stand September 2014 sind im Zusammenhang mit der weichen Tabuzone W13 gerade diese Belange in die Planung eingestellt worden. Mit einem Puffer von mindestens 600 m zum Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See soll der Erholungs- und Freizeitschwerpunkt so weit als möglich von Windenergieanlagen freigehalten werden. Dadurch soll das vorhandene und sich entwickelnde Landschaftsbild, der Erholungswert	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	zu errichten. Diesem Qualitätsverlust sollte mit geeigneten Maßnahmen, wie z.B. die farbliche Gestaltung, Windkraft-Informationstafeln, der dauerhaften Möglichkeit der Besteigung einer WEA, der Verbindung mit Grün- und Blühstreifen, begegnet werden. Diese Maßnahmen sind vertraglich mit dem WEA-Betreiber zu sichern.	des Sees mit seinem Umfeld und seinen Einrichtungen und der Tourismus durch Windenergieanlagen nicht gefährdet bzw. beeinträchtigt werden. Einem trotzdem möglichen Qualitätsverlust mit weiteren Maßnahmen zu begegnen sollte angestrebt werden, ist aber auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht umsetzbar. Im weiteren Genehmigungsverfahren sollte mit den jeweiligen Betreibern und ggf. in Zusammenarbeit mit dem Inland ein entsprechendes Konzept erarbeitet und vertraglich festgelegt werden.	
8	Stadt Alsdorf, Schreiben vom 04.12.2014		
	Die Teilfläche Nordwestlich Blaustein-See befindet sich in großer räumlicher Nähe zur Wohnbebauung des Stadtteils Warden der Stadt Alsdorf. Die Wardener Bevölkerung sah sich in der Vergangenheit wiederholt durch Planungen benachbarter Kommunen wie z.B. Deponie Eschweiler und Windpark Aldenhoven belastet. Wegen der Höhen der in dieser Fläche potenziell möglichen WEA wird für die Wardener Bevölkerung mit einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Naherholung gerechnet. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 27.11.2014 im Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf beraten. Gegen die Planung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die o.g. Teilfläche um den südwestlichen Teilbereich bis zu dem dort verlaufenden Feldweg reduziert wird. Dadurch würden die vorhandenen Landschaftsstrukturen (Heckenstrukturen / zur Naherholung frequentierte Wegeverbindung) sowie ein größerer Abstand zum Stadtteil Warden berücksichtigt und die Beeinträchtigung für die Bewohner verringert.	Im Rahmen der Standortuntersuchung der Stadt Eschweiler, Stand September 2014, wurde ein pauschaler Immissionsschutz-Puffer von 600 m zur vorhandenen Wohnbebauung des Stadtteils Alsdorf-Warden berücksichtigt; dies entspricht - bei WEA von bis zu 200 m - der dreifachen Anlagenhöhe, sodass eine „optisch bedrängende Wirkung“ ausgeschlossen werden kann. Alle Belange des Immissionsschutzes sind im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Hierzu gehört auch der Nachweis, dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden. Hierbei sind die vorhandenen Vorbelastungen zu berücksichtigen. U.a. von dieser Lärmprognose sind die konkreten Standorte zukünftig möglicher Windenergieanlagen abhängig. Eine Ausweitung des pauschalen Abstandes zur Wohnbebauung ausschließlich für die Ortslage Alsdorf-Warden ist auf Grund dessen nicht notwendig. Darüber hinaus würde eine solche Vorgehensweise das Plankonzept grundsätzlich in Frage stellen. Um die grundsätzliche Machbarkeit der beiden neuen Konzentrationszonen und damit die Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung zu klären, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. In den Berechnungen wurden die sechs vorhandenen Anlagen - eine WEA auf dem Gebiet der Stadt Alsdorf und fünf WEA auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven - berücksichtigt. In der geplanten Konzentrationszone „Nordwestlich Blaustein-See“ wurden die Errichtung und der Betrieb von vier WEA zugrunde gelegt. Die schalltechnischen Berechnungen wurden nicht für einzelne Immissions-	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Zu reduzierende Teilfläche: 	punkte durchgeführt, sondern als Schallimmissionsraster für den kritischen Beurteilungszeitraum „Nacht“ dargestellt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Nachtzeit von 40 dB(A) (Allgemeine Wohngebiete) und von 45 dB(A) (Misch- bzw. Dorfgebiete und Außenbereiche) unterschritten werden. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sind demnach die neuen Konzentrationszonen auf Eschweiler Stadtgebiet umsetzbar, s. hierzu auch Stellungnahme zu lfd. Nrn. 6 und 7. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion wurden im Rahmen der Umweltprüfung umfassend berücksichtigt (s. Kap. 2.2.1 und 2.7.4 des Umweltberichtes); die negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sowie Landschaft / das Landschaftsbild werden dabei - insbesondere auch aufgrund der Vorbelastung - als nicht erheblich gewertet.	
9	Stadt Stolberg (Rhld.), Schreiben vom 01.12.2014		
	Es bestehen keine Bedenken, da die aus fachlicher und rechtlicher Sicht angemessenen und praxisgerechten Abstände eingehalten bzw. deutlich überschritten werden. Es wird um Beteiligung der Stadt Stolberg im weiteren Verfahren gebeten.	Die Stadt Stolberg wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
10	StädteRegion Aachen, Schreiben vom 24.11.2014		
	Sofern nachfolgende Anregungen und Hinweise beachtet werden, bestehen keine Bedenken. A 70 Umweltamt Immissionsschutz Es bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Be-		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	denken. Es wird auf folgende Punkte hingewiesen: 1. Planvorhaben der Nachbarkommunen Nach vorliegenden Informationen sind auch in den angrenzenden Gemeinden, z.B. der Gemeinde Aldenhoven, FNP-Änderungen zur Ausweisung von WEA-Konzentrationszonen geplant. Es wird empfohlen, entsprechend § 204 BauGB die Planungen aufeinander abzustimmen. 2. Genehmigungsverfahren WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer Genehmigung nach BImSchG. Die Baugenehmigung wird von der Genehmigung nach BImSchG gebündelt. Insofern werden die geplanten WEA nicht im Baugenehmigungsverfahren genehmigt. 3. Lärmimmissionen / Abstände Die im Kap. 5.1 der Begründung aufgeführten Immissionsrichtwerte gelten nach Ziffer 6.1, c der TA Lärm für Kern-, Dorf und Mischgebiete. Nach Ziffer 6.1, d gelten für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete geringere Immissionsrichtwerte von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Dies kann insbesondere relevant werden für die im Teil B - Umweltbericht beschriebenen Bereiche schutzbedürftiger Bebauung mit geringeren Entfernungen als nach Plankonzept festgesetzt. 4. Turbulenzproblematik Bezüglich Kapitel 2.2.1 Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass bei zu	Der Kreis Düren sowie die Nachbargemeinden im Kreisgebiet Aldenhoven, Inden und Langerwehe, die StädteRegion Aachen sowie die Nachbarstädte in der StädteRegion Alsdorf, Stolberg und Würselen wurden am Planverfahren beteiligt und hatten so die Möglichkeit, ihre Bedenken und Anregungen im Verfahren einzubringen, s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 6-9. Ein gemeinsamer Flächennutzungsplan mit der Gemeinde Aldenhoven oder eine entsprechende Vereinbarung gem. § 204 BauGB wird seitens der Stadt Eschweiler nicht für notwendig erachtet. Die nach § 34 LPlG durchgeführte Abfrage der Ziele der Raumordnung bei der höheren Verwaltungsbehörde ergab keine Erforderlichkeit für die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans mit einer benachbarten Kommune. Um die grundsätzliche Machbarkeit der beiden neuen Konzentrationszonen und damit die Umsetzbarkeit der Flächennutzungsplanänderung zu klären, wurde eine fachgutachterliche Stellungnahme erarbeitet. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass aus Sicht des Schallimmissionsschutzes sowohl die neuen Konzentrationszonen auf Eschweiler Stadtgebiet realisiert werden können als auch Planungen auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven möglich sind. Die Hinweise zu den Immissionsrichtwerten werden in der Begründung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	geringen Abständen zwischen WEA die Gefahr von Turbulenzen besteht, so dass bei Unterschreitung der Mindestabstände geplante WEA gar nicht oder nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden können. Bodenschutz und Altlasten Es bestehen keine Bedenken. Es wird darum gebeten, den Fachbereich Bodenschutz und Altlasten im Zuge von Baumaßnahmen auf den Altlastenverdachtsflächen zu beteiligen. Natur und Landschaft Es bestehen keine Bedenken gegen die Darstellung der geplanten vier Konzentrationen, sofern im weiteren Verfahren artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen bzw. der Eintritt von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG durch entsprechende Artenschutzmaßnahmen verhindert werden kann. Die notwendige Beteiligung des Landschaftsbeirates wird in einer der nächsten Sitzungen im Jahre 2015 vorgenommen. Es wird diesbezüglich um die Vorstellung der Planung durch die Stadt Eschweiler sowie seitens der Gutachterbüros gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsplan VII seit dem 15.10.2014 rechtskräftig ist.	WEA mit einer Höhe von mehr als 50 m bedürfen einer Genehmigung nach dem BImSchG. Für Windenergieanlagen im Eschweiler Stadtgebiet ist die StädteRegion Aachen Genehmigungsbehörde. Eine Beteiligung des Fachbereichs Bodenschutz und Altlasten wird von dort aus sichergestellt. Der Hinweis zur Rechtskraft des Landschaftsplans wird in der Begründung berücksichtigt.	zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
11	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Schreiben vom 26.11.2014 Es wird darauf hingewiesen, dass eine Beteiligung des LANUV nicht erforderlich ist. In der überwiegenden Zahl der Bauleitplanverfahren werden alle Belange, die die Aufgabenbereiche des LANUV berühren können, bereits durch die Fachdienststellen der Städte, Kreise und Bezirksregierungen wahrgenommen. Eine Beteiligung des LANUV sollte deshalb auf besondere Problemstellungen wie z.B. die FFH-Verträglichkeit und die Betroffenheit streng geschützter und besonders geschützter Arten begrenzt werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Es wird gebeten, die im Rahmen der Artenschutzprüfung erhobenen Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten dem LANUV zur Auswertung / weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen.	Die Daten werden dem LANUV zur Verfügung gestellt.	
12	Amprion GmbH, Schreiben vom 18.11.2014		
	Es wird festgestellt, dass im Bereich der geplanten Konzentrationszonen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen und für diesen Bereich aus heutiger Sicht auch keine Planungen zu Höchstspannungsleitungen vorliegen. Es wird gebeten, sich wegen der teilweise betroffenen 110-kV-Hochspannungsleitungen der RWE Deutschland AG an die Westnetz GmbH zu wenden.	Die Westnetz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
13	Regionetz GmbH, Schreiben vom 27.11.2014		
	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass bestehende Versorgungs- und Anschlussleitungen entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten sind. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei geplanten Anpflanzungen von Baumgruppen im Trassenbereich von Versorgungsleitungen bzw. Kabeln seitens des Veranlassers Schutzmaßnahmen entsprechend der Richtlinien erfolgen müssen und durch Anpassung von Straßenkappen entstehende Kosten vom Veranlasser zu tragen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass spätestens vor der Bauausführung gültige Bestandspläne aller Versorgungsarten der regionetz sowie der betriebgeführten Unternehmen und eine Leitungsschutzzeileinweisung über die Inter-netplanauskunft einzuholen sind. Es wird um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren gebeten.	Die Hinweise können nicht im FNP-Änderungsverfahren, sondern erst im konkreten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG berücksichtigt werden. Die regionetz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag me wird berück- sichtigt.
14	RWE Power AG, Schreiben vom 27.11.2014		
	Es wird folgendes mitgeteilt / folgende Hinweise werden gegeben: Teilflächen 1 bis 3 („Nordwestlich Blaustein-See“, „Nördlich Fronhoven“, „Repowering Nördlich Kraftwerk“) In diesen Bereichen steht als Baugrund aufgeschütteter Boden an. Zur Vermeidung von Schäden, die eventuell bei der Nichtbeachtung der anstehenden Baugrundverhältnisse auftreten können, sind bei der Verplanung der Flächen folgende Gegebenheiten zu beachten: Aufgeschütteter Boden macht wegen seiner meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit besondere Überlegungen bei der Wahl der Gründung erforderlich. Die Gründung der jeweiligen Bauwerke muss der jeweils durch ein Bodengutachten festgestellten Tragfähigkeit des Bodens angepasst werden. Im Kippenbereich sind zudem ungleichmäßige Bodensenkungen (groß- bzw. kleinräumige Setzungen des aufgeschütteten Bodens) zu berücksichtigen. Versickerungsanlagen auf Kippenböden mit konzentrierten Versickerungen müssen einen Mindestabstand von 20 m zu allen Bauwerken aufweisen, um schadensauslösende Setzungen zu vermeiden. Es wird darum gebeten, folgende textliche Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 3 BauGB in den Planteil des Flächennutzungsplans aufzunehmen: Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark wechselnden Zusammensetzung und seiner unterschiedlichen Tragfähigkeit die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ - DIN EN 1997-1 Nr. 2.1 (21) mit den ergänzenden Regelungen in der DIN 4020 2010-12 Nr. A 2.2.2 vor. Darum ist auf Basis gezielter Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens zu ermitteln und die Gründung daran anzupassen. Gebäude oder Gebäude-	Aus der Stellungnahme der RWE Power AG im frühzeitigen Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans 243 - Windpark Halde Nierchen - vom 09.12.2014 geht hervor, dass die aufgeführten Hinweise auch für die Teilfläche 4 „Repowering Halde Nierchen“ der 2. Änderung des Flächennutzungsplans - Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - zutreffen. Alle vier Teilflächen werden im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 gekennzeichnet als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Die Erläuterungen zur Kennzeichnung werden in die Begründung aufgenommen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	teile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, der Normblätter DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen" und der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" sowie die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten. <u>Teilfläche 1 „Nordwestlich Blaustein-See“</u> Im Plangebiet befinden sich aktive Grundwassermessstellen, die im Bestand zu erhalten sowie bei Baumaßnahmen zu sichern sind und deren jeweilige Zugänglichkeit zu gewährleisten ist. Zudem sind Dränagen zu berücksichtigen. Eine Beteiligung des zuständigen Wasser- und Bodenverbands Zukunft wird empfohlen. <u>Teilfläche 2 „Nördlich Fronhoven“</u> Im Plangebiet befinden sich aktive Grundwassermessstellen, die im Bestand zu erhalten sowie bei Baumaßnahmen zu sichern sind und deren jeweilige Zugänglichkeit zu gewährleisten ist. Für die in Teilfläche 2 befindliche Rohwassertransportleitung DN 450 ist das Wasserwerk Aldenhoven zuständig. Eigentumsflächen der RWE Power AG sind betroffen. Über die Zuständigkeiten wird informiert. <u>Teilfläche 3 "Repowering Nördlich Kraftwerk"</u> In der Nähe befinden sich bereits angelegte ökologische Ausgleichsflächen für das Industriegebiet Inden / Weisweiler, B-Plan 262 (- Am Grachtweg -), deren Nutzung bei weiteren Planungen zu berücksichtigen ist.	Der Hinweis auf aktive Grundwassermessstellen in der Konzentrationszone „Nordwestlich Blaustein-See“ wird in die Begründung aufgenommen. Der Wasser- und Bodenverband Zukunft wird am weiteren Verfahren beteiligt. Der Hinweis auf aktive Grundwassermessstellen in der Konzentrationszone „Nördlich Fronhoven“ wird in die Begründung aufgenommen. Das Wasserwerk Aldenhoven wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Abteilung PEO-LL der RWE Power AG wird am weiteren Verfahren beteiligt. Die Ausgleichsflächen für das interkommunale Industriegebiet „Am Grachtweg“ liegen auf Indener Gemeindegebiet und auf Eschweiler Stadtgebiet. Die Flächen auf Eschweiler Stadtgebiet sind im Flächennutzungsplan als Wald dargestellt. Konkret handelt es sich dabei um Teilbereiche der Waldfläche nördlich des Kraftwerks. Auf diesen Flächen wurden Maßnahmen durchgeführt, die die Lebensraumverluste kompensieren sollen. Dies wurde in der Planung zur 2. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zum Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss- vorschlag
	Aus schalltechnischer Sicht sind die für die Realisierung erforderlichen und die dem o.g. Industriegebiet zugeordneten Schallkontingente zu berücksichtigen. Der Betrieb des nahe gelegenen Kraftwerks Weisweiler darf nicht beeinträchtigt werden und dessen betriebliche Anlagen sind bei möglichen Planungen zu berücksichtigen. Eigentumsflächen der RWE Power AG sind betroffen. Die vorhandene 110-kV-Freileitung wird stellvertretend durch die Westnetz GmbH betreut; um deren Beteiligung wird gebeten. Es werden Bedingungen genannt, die hinsichtlich der Freileitungen erfüllt sein müssen. <u>Teilfläche 4 „Repowering Halde Nierchen“</u> Durch ein mögliches Repowering darf der Betrieb des Kraftwerks Weisweiler nicht beeinträchtigt werden.	Im vorhandenen Vorranggebiet „Nördlich Kraftwerk“ wurden 2006 zwei 2-MW-Anlagen mit einer Gesamthöhe von 140 m aufgestellt. Der Ersatz dieser Anlagen ist nach ca. 20 Jahren, also nicht vor 2016, wahrscheinlich. Darüber hinaus lässt die Größe des bestehenden Vorranggebietes die Errichtung von weiteren Anlagen zu. Allerdings ist bereits das vorhandene Vorranggebiet durch die bestehende Freileitung mit ihrem Schutzstreifen eingeschränkt. Das Industriegebiet „Am Grachtweg“ liegt ca. 1 km östlich der Konzentrationszone „Nördlich Kraftwerk“. Relevant für die Lärmbetrachtung der Windenergieanlagen sind aber in erster Linie der direkt benachbarte „Industrie- & Gewerbepark Eschweiler“ und die landwirtschaftlichen Hofstellen „Am Hagelkreuz“. Die Abteilung PEO-LL der RWE Power AG wird am weiteren Verfahren beteiligt. Bereits in der Standortuntersuchung der Potentiellen Flächen für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird im Kap. „3.3.2 Repowering Nördlich Kraftwerk“ auf die Einschränkung der Fläche durch die vorhandene Freileitung mit ihrem Schutzstreifen hingewiesen und die Westnetz GmbH im informellen Beteiligungsverfahren zu dieser Standortuntersuchung beteiligt. Die Westnetz GmbH wird am weiteren Verfahren der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.